

## Förderungsstipendien für das Kalenderjahr 2019

der Universität für Bodenkultur Wien

Förderungsstipendien dienen der Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien der Universität für Bodenkultur.

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung finanziell besonders aufwendiger wissenschaftlicher Arbeiten deren Erstellung einen **deutlich über das durchschnittliche Maß hinausgehenden Aufwand** verursacht, z.B. Auslandsaufenthalte, aufwendige Literatursuche oder empirische Erhebungen, die für die Durchführung der Arbeit erforderlich sind. Nicht gefördert werden der Besuch wissenschaftlicher Tagungen, die Kosten der physischen Erstellung der Arbeit (z.B. Schreibarbeiten, Bindarbeiten, Kopier- und Telefonkosten, Papierverbrauch) bzw. Aufwendungen für allgemeine Arbeitsmittel die auch anderen Verfassern wissenschaftlicher Arbeiten regelmäßig zur Last fallen (z.B. PC, Büromaterial) sowie Aufwendungen, welche im Regelfall aus dem Etat des betreuenden Institutes bestritten werden. Ausgaben wie Lebenshaltungskosten (Essen) oder Ausgaben die unter „Sonstiges“ geführt werden, können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die Höhe eines einzelnen Förderungsstipendiums beträgt **mindestens € 750,-** und **höchstens € 3.600,-**. Die Anzahl der zu vergebenden Stipendien hängt von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ab.

Auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht **kein Rechtsanspruch**. Für eine Leistung (Arbeit) kann nur einmal ein Förderungsstipendium gewährt werden.

**Die gleichzeitige Beantragung des KUWI-Stipendiums und des Förderungsstipendiums ist nicht erlaubt!**

### ***Bewerbungsvoraussetzungen:***

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach § 4 des StudFG
- Ordentliche/r Studierende/r an der Universität für Bodenkultur Wien im entsprechenden Studienprogramm
- Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG)

### ***Der Bewerbung sind folgende Nachweise beizulegen:***

1. Eine Beschreibung der **noch nicht abgeschlossenen** wissenschaftlichen Arbeit.
2. Eine **Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan**. Berücksichtigt können nur Ausgaben werden, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der eingereichten wissenschaftlichen Arbeit stehen. Bereits getätigte Ausgaben sind mit **Original-Rechnungen** ausgestellt auf den Namen der Bewerberin/des Bewerbers zu belegen. Ebenso sind **Kostenvoranschläge** für Flug, Unterkunft etc. mitabzugeben.
3. Mindestens ein **Gutachten einer/s Universitätslehrerin/s** mit **großer Lehrbefugnis** zur Kostenaufstellung und darüber, ob die/der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer/seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
4. Eine **schriftliche Verpflichtung** der Bewerberin / des Bewerbers, nach Abschluss der Arbeit einen Bericht über die **widmungsgemäße Verwendung** des Förderungsstipendiums vorzulegen. Wird der Bericht nicht bis zum Ende der, von der Studiendekanin festgelegten Frist vorgelegt, so kann das Förderungsstipendium zurückgefordert werden.



5. Eine von der Bewerberin / vom Bewerber ausgestellte Bestätigung, dass **keine Kosten** von **anderen Institutionen** übernommen werden.

Das Formblatt für die Bewerbung ist in den Studienservices während der Parteienverkehrszeiten erhältlich und steht auf der Homepage der Studienservices unter <http://www.boku.ac.at/studienservices/themen/stipendien/foerderungsstipendium/> zur Verfügung. Die Bewerbung ist innerhalb der Bewerbungsfristen einschließlich der geforderten Beilagen in den Öffnungszeiten der Studienservices abzugeben.

**Ende der Bewerbungsfristen für das Kalenderjahr 2019:  
07. Juni 2019 und 08. November 2019**

Alle BewerberInnen werden schriftlich von der Zuerkennung oder Ablehnung ihres Antrages verständigt.

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ:

Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Erika Staudacher e.h.  
Studiendekanin